

# Öfter gesucht, aber selten gefunden

Die Kraftloserklärung von Wertpapieren ist aufwändig, aber einfach zu vermeiden.

Nicht nur Büsis verschwinden, auch Wertpapiere wie Sparhefte oder Kassenobligationen kommen den Besitzern abhanden. Anders als bei den Haustieren müssen diese von Gesetzes wegen öffentlich gesucht werden. Das «nützt» nie, kostet aber Zeit und Geld.

STEFAN O. WALDVOGEL

«Aufruf: Das nachfolgende Wertpapier wird vermisst...» Der Anfang im Inserat ist immer gleich. Jeden Tag erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» diverse Suchinserate für «abhanden gekommene Werttitel». So wird beispielsweise ein Sparheft der Neuen Aargauer Bank gesucht. Der letzte Saldoauszug ist erst einen Monat alt, und das vermisste Heft hat einen Wert von 153 996.45 Franken. Mit dem verlorenen Heft ist das Geld nicht verloren, aber zumindest bei der Bank blockiert. Um zum eigenen Geld zu kommen, muss das Gericht bemüht und eine so genannte Kraftloserklärung eingeleitet werden. Sonst könnte ein allfälliger Finder das Heft zur Bank bringen und das Geld kassieren.

Mit dem Gerichtsverfahren wird das Heft gesperrt und gleichzeitig öffentlich gesucht. Drei Inserate sind gesetzlich vorgeschrieben. Dazu kommen die Kosten des Gerichts. Je nach Betrag und den nötigen Abklärungen kann das etwa im Kanton Zürich bis zu 5000 Franken kosten. Die erste Rechnung kommt schon bei der «Vermisstmeldung». «Wenn die Leute realisieren, was es kostet, wird oftmals nochmals intensiv gesucht, und so kommen fast jede Woche Wertpapiere auch wieder zum Vorschein», sagt Roger Weber, Richter am Bezirksgericht Zürich.

Die öffentliche Vermisstmeldung hat laut diversen befragten Bezirksgerichten aber «noch nie» ein Wertpapier hervorgebracht.

Das sei auch klar, denn wenn die Leute etwa ein Sparheft versehentlich in den Abfall werfen, wenn es beim Dachstockbrand verkohlt oder es beim Zügeln verlegt werde, sei die Chance, einen neuen Inhaber zu finden, klein, illustriert Weber. Trotzdem sei dieser Aufruf sinnvoll, findet Weber. Auch ein Sparheft ist ein «öffentliches Wertpapier», und diese öffentliche Meldung bestätigt quasi den rechtmässigen Inhaber.

Neben Sparheften verschwinden vor allem Schuldbriefe, Kassenobli-



Wertpapiere «laufen» nicht davon, sie können aber verloren gehen und müssen dann öffentlich gesucht werden.

gationen, Zinscoupons und (selten) einzelne Aktien. Im Bezirksgericht Zürich ist das tägliche Brot, rund 200 bis 300 Fälle müssen pro Jahr geprüft und behandelt werden. Ein Saldoauszug aus dem Sparheft reicht dabei nicht als «Beweis» für den früheren, rechtmässigen Besitz. In einem so genannten Mortifikationsgesuch muss genau beschrieben werden, wie das Wertpapier abhanden gekommen ist.

Das Gericht will unter anderem wissen, wo und wie man gesucht hat. Das kann aufwändig werden und nicht alle Gesuche werden bewilligt.

Bei kleinen Beträgen auf dem Sparheft lohnt sich das Gerichtsverfahren oft nicht. Hier bieten die Banken Hand für eine private Regelung. Die Kunden erhalten ihr Geld auch ohne das Heft, und falls es dann später doch noch auftauchen würde, müsste der Kunde sein

Geld der Bank zurückerstatten. Im Gegensatz zur Kraftloserklärung des Gerichts spricht man von einer Schadloserklärung, das ist günstiger und schneller, geht aber nur bei kleineren Beträgen und Namenssparheften.

Oftmals werden Wertpapiere auch erst nach dem Tod vermisst. Die Erben wissen, dass irgendwo noch Schuldbriefe oder Kassenobligationen sein müssten. Die sind zum Teil so gut versteckt, dass sie nicht mehr zum Vorschein kommen. Vor allem bei Schuldbriefen ist vielen nicht bewusst, dass sie auch einen Wert haben, wenn die Schuld zurückbezahlt wurde. Es sollte eigentlich eine Warnung auf jedem Schuldbrief stehen: «Keinesfalls wegwerfen.»

In den meisten Kantonen werden Hypotheken von den Banken nur in Form eines Schuldbriefes gewährt. Dieser wird vom Grundbuchamt erstellt. Bei einem Verkauf muss jeder Schuldbrief physisch vorhanden sein. Sonst muss er kraftlos erklärt werden. Das kostet Zeit und Geld, auch wenn man seine Schuld schon längst getilgt hat.

## SO GEHEN IHRE WERTPAPIERE NICHT VERLOREN

**1** Bewahren Sie Ihre Wertpapiere nicht zu Hause, sondern an einem sicheren Ort auf – im eigenen Tresor oder im Banksafe. Je nach Bank gibts die bereits ab 30 Franken pro Jahr.

**2** Verzichten Sie freiwillig auf ein «Sparheftli». Ein Konto können Sie nicht verlieren, ein Heftli schon.

**3** Werfen Sie nie einen Schuldbrief weg, auch wenn er abbezahlt wor-

den ist. Der Schuldbrief ist ein Wertpapier. Er hat einen «eigenen Wert» und kann allenfalls nochmals belehnt werden. Die Löschung des Pfandrechts im Grundbuch ist nur gegen Vorlage des Schuldbriefs möglich.

**4** (Nochmals) suchen hat schon manch verstecktes Papier hervorgebracht. Es selber finden ist viel günstiger als das Gerichtsverfahren. Dieses Verfahren kann beispielsweise

im Kanton Zürich bis zu 5000 Franken kosten. Dazu kommen noch Schreibgebühren und Publikationskosten.

**5** Falls alles Suchen nichts nützt, hilft Ihre Hausbank. Sie kennt das nötige Verfahren. Normalerweise ist ein schriftliches Begehren auf «Kraftloserklärung» an das Bezirksgericht nötig. Dieses klärt ab, veröffentlicht einen Aufruf und erklärt das Wertpapier nach sechs Monaten als kraftlos.